

Anlage 7

zum Generalpachtvertrag Stadt Dessau-Roßlau./Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V.

Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V.
Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

Verwaltungsauftrag

Zwischenpächter lt. Bundeskleingartengesetz § 4 kann die Gemeinde und ein als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation sein. Der SVG hat damit eine doppelte Rechtsstellung; Er ist Pächter beim Zwischenpachtvertrag und Verpächter beim Einzelpachtvertrag.

Der Zwischenpächter kann sich auch eines Beauftragten zum Zwecke der Weiterverpachtung der kleingärtnerisch zu nutzenden Fläche an Kleingärtner und/oder zur Verwaltung einer Kleingartenanlage bedienen.

Der Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V. in seiner Funktion als Zwischenpächter überträgt gemäß BKleingG § 4 die Verwaltung

der Kleingartenanlage

mit einer Flächengröße von ca. m ²

dem lt. Satzung vertretungsberechtigte
Vorstand des Kleingartenvereines

auf unbestimmte Zeit.

Es wird vereinbart:

1. Die Erfüllung der sich aus dem Zwischen- und Generalpachtvertrag sowie den Verträgen mit priv. Eigentum ergebenden Pflichten übernimmt der mit der Verwaltung beauftragte Verein, soweit zutreffend und beeinflussbar. Sie richten sich nach den gültigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
2. Der lt. Satzung vertretungsberechtigte Vereinsvorstand erhält die Befugnis zum Abschluss von Einzelpachtverträgen im Namen des SVG und kann Kleingärten in Vollmacht des SVG weiter verpachten. Es sind die vom SVG erarbeiteten Formulare zu verwenden und jeweils ein von beiden Partnern unterzeichnetes Exemplar ist beim SVG zu hinterlegen.

3. Kündigungen von Einzelpachtverträgen nach §§ 8 und 9 BKleingG können nur vom Vorstand des Stadtverbandes ausgesprochen werden. Sie sind vom Vereinsvorstand zu beantragen und zu begründen.
4. Der SVG ist berechtigt, sich unmittelbar an den Einzelpächter selbst zu halten.
5. Der Rechtsverkehr mit dem Grundstückseigentümer obliegt ausschließlich dem SVG.
6. Dem Vereinsvorstand obliegt die Einhaltung der Bestimmungen der vom SVG erlassenen Rahmengenordnung, des BKleingG und der Gartenordnung des Vereins in seinem Verantwortungsbereich. Änderungen in der Aufteilung von Gartenflächen, das Zusammenlegen von Gartenflächen sowie der Gemeinschaftsflächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des SVG.
7. Der Vereinsvorstand ist berechtigt und beauftragt, den jeweils gültigen Pachtzins sowie die öffentlich rechtlichen Abgaben bzw. sonstigen Geldleistungen für die Gesamtfläche der Anlage von den Einzelpächtern einzuziehen und diese Beträge an den SVG weiterzuleiten.
8. Dieser Verwaltungsauftrag erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft des Vereines im Stadtverband oder durch Entzug des Auftrages bei Zuwiderhandlung durch den Vereinsvorstand. Die Einzelpachtverträge bleiben davon unberührt und werden mit dem SVG fortgesetzt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins im SVG zahlt der Verein an den SVG eine Aufwandspauschale mindestens in der Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages. Der Verein läßt von der Gesamtvorstandssitzung beschlossene Änderungen der Beitragshöhe auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband gegen sich gelten.
10. Streitfälle, die sich aus dem Verwaltungsauftrag ergeben, sind von den Schlichtern des SVG zu behandeln. Wird den Empfehlungen der Schlichter nicht Rechnung getragen ist der Rechtsweg möglich.
11. Das Eigentum des Vereines an Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten auf dem Gelände der Kleingartenanlage bleibt von diesem Vertrag unberührt.
12. Änderungen dieser Vollmacht bedürfen der Schriftform
13. Der Verwaltungsvertrag vom 01.09.2003 verliert hiermit seine Gültigkeit.

Dessau,

Dessau,

Vorstand des
Stadtverbandes der
Gartenfreunde Dessau e.V.

Vorsitzender des
Kleingärtnervereins